

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Geschichtliche und statistische Beiträge zur Frage der Gleichstellung der Oberlehrer mit den Richtern unterster Instanz**

**Oldenburger Oberlehrer-Verein Oldenburger Oberlehrer-Verein  
Oldenburg i.Gr., 1899**

A. Die Entwicklung der Frage in Preussen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8224**

# I.

## Allgemeine (historische) Begründung.<sup>9)</sup>

### A.

#### Die Entwicklung der Frage in Preussen.

Die Gleichstellung der Oberlehrer und Richter unterster Instanz ist ursprünglich nicht als eine Forderung von den höheren Lehrern, sondern zuerst als Grundsatz vom preussischen Unterrichtsministerium aufgestellt worden, und zwar von dem Minister Eichhorn in einem Schreiben an den Finanzminister vom 22. Januar 1845. In dem Antwortschreiben des letzteren vom 9. März 1845 heisst es: „Ferner finde ich auch dagegen nichts zu erinnern, dass bei Festsetzung der Normalbesoldungen (für die Direktoren und Lehrer der Gymnasien) eine Vergleichung mit den Normalgehältern der Direktoren und Mitglieder der kollegialischen Untergerichte zu Grunde gelegt werde, was dann, um dies sogleich an

<sup>9)</sup> Unter teilweiser Benutzung der im amtlichen Auftrage verfassten Schrift: Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten Preussens von Dr. W. Lexis, Geh. Regierungsrat und o. Professor in Göttingen. Jena, 1898. „Bei der hervorragenden Vertrauensstellung, welche der Verfasser in den die höheren Lehrer betreffenden Fragen bei der Regierung einnimmt, verdient diese Schrift eine ganz besondere Beachtung, um so mehr, als vielfach uns bisher nicht zugängliches Material für dieselbe verwandt worden ist; sie ist eigentlich vom Standpunkt der Regierung geschrieben, gewissermassen zur Rechtfertigung der Haltung derselben in der Besoldungsfrage“ (Korr.-Bl. f. d. Philol.-Vereine, 1. Febr. 1899). Darüber, dass Lexis in verschiedenen Punkten der Sache des höheren Lehrerstandes nicht gerecht geworden ist, vgl. Päd. Wochenbl. VIII, 20.

Zur Ergänzung von Lexis dienen die Arbeiten von Dr. H. Schröder, „Oberlehrer und Richter“, in der rasch aufeinanderfolgenden 2. und 3. Aufl. zu „Oberlehrer, Richter, Offiziere“ erweitert (Kiel, Lipsius und Tischer, 1896). Die statistischen Ergebnisse fasste Schröder dann in knapperer Form zusammen in der Broschüre „Ausgleichende Gerechtigkeit, eine Pflicht der Regierung und der Volksvertretung auch gegen die Oberlehrer“ (Kiel 1897). Seine dritte Schrift führt den Titel „Der höhere Lehrerstand in Preussen, seine Arbeit und sein Lohn“ (Kiel 1899). „Besonders die erste Arbeit Schröders schlug wie eine Bombe ein und machte überall weit über die schwarz-weißen Grenzpfähle hinaus gewaltiges Aufsehen“ (Südwestdeutsche Schulbl. XVI, 2). Selbst Geheimrat Lexis muss zugeben, dass „die von Schröder formulierten Klagen an sich im ganzen begründet sind“ (S. 96). „Auch im Schulministerium wurde der Arbeit Schröders die gebührende Beachtung zuteil. Nach eingehender Prüfung der Resultate im Ministerium fand sie die volle Anerkennung der Unterrichtsverwaltung, sodass Schröder im Januar 1898 zu mehreren Kon-

dieser Stelle bemerklich zu machen, eine Abstufung der Lehrergehälter nicht nach 50 Thlr., sondern nach 100 Thlr. zur Folge haben dürfte“. Die Vergleichung der Gehälter dieser beiden Beamtenkategorien ist also schon vor 54 Jahren als berechtigt anerkannt worden, und seitdem hat die preussische Unterrichtsverwaltung diesen Standpunkt stets eingehalten.<sup>10)</sup> Auch Eichhorns Nachfolger von Ladenberg sprach 1849 die Absicht aus, „das Gehalt der ordentlichen Lehrer (jetzt Oberlehrer) dem Gehalte der Räte in den Landeskollegien gleichzusetzen“; er fügte hinzu: „Diese Angelegenheit lässt mich nicht schlafen. Ich werde nicht eher ruhen, als bis ich meinen Zweck erreicht habe“. Was aber noch wichtiger ist, auch der König selbst wollte es. (Blätter für höheres Schulwesen 1889, Seite 44.)

Zu einer festen Normierung der Lehrergehälter kam es zwar unter den obwaltenden schwierigen finanziellen Verhältnissen nicht; indessen wurde unter Minister von Raumer eine dauernde Aufbesserung eingeleitet und die Gleichstellung als leitender Gesichtspunkt festgehalten. Auch von Raumers Nachfolger, v. Bethmann-Hollweg, erkannte an (Schreiben an den Finanzminister vom 11. 4. 59), „dass durch eine Parallelisierung dieser beiden Beamtenkategorien den Direktoren und Lehrern keinesfalls eine zu hohe Stellung angewiesen wird“, und der Finanzminister erklärte sich in seiner Antwort (10. 10. 59) damit einverstanden, dass bei der Festsetzung der Gehälter der Gymnasiallehrer „die gegenwärtigen Gehälter der Direktoren und Richter der kollegialisch formierten Kreisgerichte und deren Deputationen, als derjenigen Beamten, welchen die Direktoren und Lehrer der Gymnasien in Bezug auf Vorbildung, Dienstleistungen und bürgerliche Stellung etwa gleich

---

ferenzen im Ministerium herangezogen und mit verschiedenen Arbeiten über Fragen, die das höhere Schulwesen betrafen, betraut wurde. Diese Anerkennungehrt gleichermassen beide Teile. Und dabei ist Schröder erst Hilfslehrer“. (Südwestd. Schulbl. XVI, 2; vgl. auch die Mitteilungen des Abg. Wetekamp in der preuss. Landtagssitzung vom 13. März d. J.) Welche Bedeutung der zuletzt erschienenen Schrift („Der höh. Lehrerstand“) von seiten der Unterrichtsverwaltung beigelegt wird, dürfte daraus zu entnehmen sein, dass allen Direktoren höh. Lehranstalten Preussens je ein Exemplar dieser Schrift mit der Aufforderung zugegangen ist, dieselbe auf ihre Zahlen und Berechnungen zu prüfen und festzustellen, inwieweit diese den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

10) Durchaus zutreffend sind die Worte, die noch bei der diesjährigen Beratung des Kultusetats im preuss. Landtage der Abg. Schaubé sprach: „Es handelt sich gar nicht um einseitige Wünsche der Lehrer der höheren Lehranstalten, nicht um Forderungen, die sie beliebig erheben, um Ansprüche, die sie von sich selbst heraus aufstellen, nein, meine Herren, es handelt sich um ganz bestimmte Zusicherungen, die zu den verschiedensten Zeiten von der Kgl. Staatsregierung den Lehrern an den staatlichen höheren Lehranstalten gegeben worden sind . . . . Die „Enge unserer Finanzbefähigung“ ist geschwunden, der einzige Grund, der dagegen geltend gemacht ist und mit Recht geltend gemacht werden konnte, ist weggefallen. Nun ist es Sache der Kgl. Staatsregierung, die Versprechungen, die vielfach feierlich dem höheren Lehrerstand gemacht worden sind, endlich zu erfüllen, und ich bitte die Kgl. Staatsregierung, selbst die Initiative zu ergreifen, damit das gemachte Versprechen eingelöst werde und das Vertrauen der höheren Lehrer zu der Kgl. Staatsregierung in vollem Umfange bestehen bleiben könne“.

zu erachten sind, zum Anhalt genommen werden“. Als es dann im Jahre 1862 zur Aufstellung eines Normaltats kam, erklärte die preuss. Regierung (Kultusminister v. Mühler) bei der Einreichung desselben: „Die künftige Gleichstellung in der Besoldung der Gymnasialdirektoren und -lehrer mit den Besoldungen der Direktoren und Richter erster Instanz rechtfertigt sich dadurch, dass beiderseits die Beteiligten Universitätsstudien gemacht haben müssen, sowie durch die in jeder Beziehung gleiche amtliche und soziale Stellung“. Die Durchführung wurde jedoch nur teilweise erreicht, nämlich im Maximum der Direktoren (1800 Thlr.) und im Minimum und Maximum der Gymnasiallehrer der ersten Ortsklasse<sup>11)</sup> mit den entsprechenden Kreis- und Stadtrichtern (600—1300 Thlr.).

Infolge der nach dem deutsch-französischen Kriege eingetretenen günstigen Finanzlage schritt man 1872 zu einer neuen allgemeinen Aufbesserung der Beamtengehälter. Diesmal war zwischen den beiden beteiligten Ministerien eine völlige Gleichstellung der beiden Beamtenkategorien vereinbart, und die in der Denkschrift des Finanzministeriums für beide Klassen angegebenen Sätze stimmten völlig überein. Allein das Abgeordnetenhaus beseitigte diese, im Prinzip allerdings auch von ihm als berechtigt anerkannte, Gleichstellung gegen den Willen der Regierung wieder, und zwar durch eine Aufbesserung der Richter, an der es die akademisch gebildeten Lehrer nur im Maximum (1500 statt der regierungsseitig vorgeschlagenen 1400 Thlr.) teilnehmen liess; und Minister Falk, der aufs eifrigste den Grundsatz völliger Gleichstellung vertreten hatte, musste sich damit zufrieden geben, dass diese wenigstens bezüglich der oberen Gehaltsgrenze thatsächlich erreicht war. Der gegen gleiche Anfangsgehälter geltend gemachte Einwand des Abgeordnetenhauses, dass die Lehrer schon in verhältnismässig kurzer Zeit nach Abschluss ihrer Studien ins Amt kämen, hatte damals ja auch eine gewisse Berechtigung<sup>12)</sup>.

Als nach Einführung der neuen Gerichtsverfassung die Richtergehälter abermals aufgebessert wurden und der Abstand sich dadurch beträchtlich vergrösserte, wurde die ganze Frage des Verhältnisses des höheren Lehrer- zum Richterstande wiederum der lebhaftesten Erörterung unterzogen. Bei den Verhandlungen über eine in Verbindung mit einer

11) Diese Gymnasiallehrer übertrafen dann sogar die Kreisrichter der zweiten und dritten Ortsklasse im Maximum um 100 bzw. 200 Thlr., aber die Gymnasiallehrer der zweiten und dritten Ortsklasse blieben hinter den entsprechenden Kreisrichtern um 50 bzw. 100 Thlr. zurück.

12) Berechtigt mag übrigens auch die Behauptung von Dr. H. Wernbter (Zeitschr. f. d. Reform d. höh. Schulen, 10. Jahrg. 61) sein: „Es war für die Lehrer verhängnisvoll, dass sie gegenüber der starken Vertretung des juristischen Standes im Abgeordnetenhaus kaum irgend welche Vertreter in demselben hatten“.

ausführlichen Denkschrift eingereichte Petition von über 4000 Direktoren und Oberlehrern, die im Abgeordnetenhaus durchweg günstig aufgenommen wurde, gab am 16. April 1885 Minister v. Gossler im Namen der Staatsregierung folgende Erklärung ab: „Die Staatsregierung hält dafür, dass, wenn man überhaupt einzelne Beamtenkategorien abwägen will nach Bildungsgang und Bedeutung für das Staatsleben, die Lehrer an den höheren Schulen einen **Anspruch** darauf haben, mit den Richtern an den unteren Gerichten gleichgestellt zu werden“.

Nachdem am 4. Dezember 1890 Se. Maj. der Kaiser persönlich die Sitzungen einer zur Vorberatung einer Reform des höheren Schulwesens nach Berlin einberufenen Kommission, der sog. Dezemberkonferenz, eröffnet hatte, richtete er am 17. Dezember an den Unterrichtsminister eine Kabinettsordre, in der es heisst: „Noch liegt Mir am Herzen, einen Punkt zu berühren. Ich verkenne nicht, dass bei Durchführung der neuen Reformpläne erhebliche Mehrforderungen an die Leistungen der gesamten Lehrerschaft gestellt werden müssen . . . . Demgegenüber erachte Ich es aber auch für unerlässlich, dass die äusseren Verhältnisse des Lehrerstandes, wie dessen Rang- und Gehaltsverhältnisse, eine entsprechende Regelung erfahren, und Ich wünsche, das Sie diesen Punkt besonders im Auge behalten und darüber an Mich berichten“. Der auf Grund dieser Kabinettsordre ernannte Siebenerausschuss der Dezemberkonferenz sprach nun unter ausdrücklicher Zustimmung der Regierungsvertreter die Forderung aus, dass die „angemessene Stellung und finanzielle Ausstattung des höheren Lehrstandes“ zu den Mitteln zu rechnen sei, durch welche die höheren Schulen auf die „sittliche Bildung“ ihrer Zöglinge einzuwirken vermögen, und dass der Grundsatz der Gleichstellung der höheren Lehrer mit den Richtern erster Instanz im Normaletat von 1892 durchgeführt werde.

Aber die berechtigten Bestrebungen der preussischen Oberlehrer stiessen auf den Widerstand des neuen preussischen Finanzministers, des Herrn v. Miquel, und es tritt uns fortan stets dasselbe Doppelbild vor Augen: Im Landtage auf der einen Seite eine billig denkende Partei-gruppierung (Nationalliberale, Centrum, die beiden freisinnigen Parteien), auf der anderen die bei dem preussischen Wahlsystem das Übergewicht behauptenden Konservativen; in der Regierung auf der einen Seite ein wohlwollender, gerecht denkender Kultusminister, bei welchem die Klagen der Oberlehrer über mangelnde Erfüllung des jahrzehntelang gegebenen Versprechens der Gleichstellung mit den Richtern stets volle Würdigung finden, auf der anderen Seite der sich der Unterstützung seitens der Rechten bewusste Finanzminister. Typisch dafür ist die Erklärung, die am 9. März 1892 der Unterrichtsminister Graf Zedlitz-Trütschler im Ab-

geordnetenhouse abgab: „Ich komme nun zu der Hauptfrage, der Gehaltsaufbesserung überhaupt. Die Herren haben richtig ausgeführt, in den früheren Verhandlungen dieses Hauses ist wiederholt die Gleichstellung dieser Lehrer mit den Richtern erster Instanz gefordert worden. Für die innere Berechtigung dieser Forderung lassen sich ja sehr triftige Gründe anführen. Auch die Unterrichtsverwaltung, ich selber bin stets von dieser Auffassung ausgegangen. Aber bei den Erwägungen, die zwischen den verschiedenen Ressorts stattgefunden haben, trat die Enge unserer Finanzbefähigung, die wir zur Zeit haben, so stark hervor, dass der Gedanke sich thatsächlich als unausführbar erwies“.

Auch der noch im Amte befindliche Minister Bosse erklärte am 1. Juli 1895 dem Professor Mohrmann-Hannover, der als Vertreter der gesamten preussischen höheren Lehrerschaft zur Audienz zugelassen war, „er stehe ganz auf dem Standpunkte des Ministers v. Gossler vom 16. April 1885.“ Nur halte er das Ziel zur Zeit für nicht erreichbar, dagegen sei es ernstlich zu erstreben bei Gelegenheit der allgemeinen Aufbesserung der Beamten“, eine Erklärung, zu deren Mitteilung er den Vertreter Mohrmann ausdrücklich ermächtigte. Auch versprach der Kultusminister, dass er diese seine Auffassung bei Gelegenheit der nächsten Etatsberatung sicher verkünden werde.

Aber wieder machte Herr v. Miquel die Hoffnungen zu nichte. In der seine Vorlage begleitenden Denkschrift führte er aus:

„Zur richtigen Bemessung des Gehaltes der verschiedenen Beamtens-kategorien müsse auf die „innere Wesenheit“ (sic!) der einzelnen Kategorie ohne Rücksicht auf die anderen, auf ihre Stellung im Staate, ihre amtlichen Aufgaben, auf die für sie sich ergebenden Ausgaben, auch „auf die allgemeine Anschauung von diesen Dingen“ (sic!) das entscheidende Gewicht gelegt werden, und es sei der Auffassung nicht Raum zu geben, als liege in der höheren Besoldung der einen Kategorie eine persönliche Zurücksetzung der anderen<sup>13)</sup>.“

13) „Dagegen wurde in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses von Rednern aus allen Parteien das Prinzip befürwortet, dass allen ak. geb. Beamten in der unteren Instanz das gleiche Höchstgehalt zu gewähren sei. Man nahm dabei insbesondere auch auf den Umstand Rücksicht, dass die Mehrzahl dieser Beamten nicht vorrückt, sondern zeitlebens auf der Stufe der Räte vierter Klasse bleibt. Von den Oberlehrern gilt dies in noch höherem Masse, als von den Richtern und Verwaltungsbeamten, weil für jene die Möglichkeit eines Aufrückens zu höheren Stellungen am meisten beschränkt ist.“ (Lexis S. 74.) — Werbüter (a. a. O. S. 83) kritisiert die Miquelschen Grundsätze folgendermassen: „Die Beamtenskreise, denen sich seit altersher wegen ihrer besseren Besoldung und dadurch mit bedingten höheren gesellschaftlichen Geltung die wohlhabenden Gesellschaftskreise zuwenden, sind eben wegen der Wohlhabenheit ihrer Angehörigen auch besser zu besolden als die Beamtenskreise, denen sich wegen ihrer geringeren Besoldung und dadurch bedingten geringeren gesellschaftlichen Geltung nur die weniger bemittelten Gesellschaftskreise zuwenden, oder auch mit anderen Worten: Der Staat verzichtet darauf, durch pekuniäre Gleichstellung und dadurch

Nun, dass diese Auffassung des Herrn v. Miquel der allgemeinen Anschauung nicht entspricht, weiss jeder, der im öffentlichen Leben steht<sup>14)</sup>, und dass auch die oldenburgische Regierung auf einem Herrn v. Miquel völlig entgegengesetzten Standpunkt steht, hat sich bei den Verhandlungen des 25. Landtages klar erwiesen. Heisst es schon in der „Besonderen Begründung“ des Gehaltsregulativs (Anl. S. 69): „Trotz der Verschiedenheit der Dienstverhältnisse der im Verwaltungsdienst angestellten Juristen und derjenigen der Richter muss es bei der Gehaltsabmessung wünschenswert erscheinen, ein nennenswertes Zurückbleiben der Richter hinter den Gehaltsverhältnissen der Verwaltungsbeamten bei regelmässiger Gestaltung der Laufbahn in beiden Dienstzweigen zu vermeiden“ — so sind die allgemeinen Gründe dafür in der 23. Sitzung (stenogr. Bericht S. 297) von dem Herrn Minister selbst dargelegt worden. Nachdem nämlich der Herr Abg. Jaspers geäussert hatte, „der Minister habe in der Herabsetzung des Maximalgehaltes eine Degradierung der vortragenden Räte gegenüber den Oberlandesgerichtsräten erblickt, erwiderte Se. Exc. Herr Minister Jansen: „Wenn er von einer Degradierung der vortragenden Räte gegenüber anderen Beamten gesprochen habe, so habe es ihm fern gelegen, anzunehmen, dass solche Degradierung in der Absicht des Finanzausschusses gelegen hätte. Sie liege aber in der Thatsache, dass das Maximalgehalt der vortragenden Räte niedriger festgesetzt werden solle, als es seit 20 Jahren bestanden habe<sup>15)</sup>, während die bisher gleichstehenden Gehalte unverändert bleiben sollten. Das bedeute **nach aussen hin** eine Herabdrückung jener Stellen und erwecke den Eindruck, dass sie **minderwertig** seien gegenüber den Stellen der entsprechenden richterlichen Beamten.“

---

ausgesprochene gleiche Bewertung aller höheren Beamtenklassen seine Bewohner in der Wahl des Berufes von äusseren Rücksichten frei zu machen, er scheut sich vielmehr nicht, viele durch die von ihm festgehaltene Ungleichheit in der Wertschätzung der verschiedenen Berufsarten dazu zu verleiten, einerseits sich Berufen zuzuwenden, für die ihre Begabung nicht die geeignete ist, und sich andererseits gerade von solchen Berufen fernzuhalten, für die sie besonders begabt sind und die sie sonst auch gern ergreifen würden, wenn dieselben nicht zu tief in der vom Staate gutgeheissenen gesellschaftlichen Wertschätzung ständen“.

14) Bemerkenswert ist, dass selbst Geheimrat Lexis die Parole ausgiebt: „Der höhere Lehrstand wird freilich die grundsätzliche Förderung seiner Gleichstellung mit den Richtern im Gehalt nicht aufgeben“, (S. 98) sowie „Man wird es den höheren Lehrern nicht verübeln können, wenn sie für die Zukunft die Förderung der Gleichstellung ihrer Gehälter mit denen der Richter erneuern.“ (S. 74.)

15) Bis dahin hatten von 11 vortragenden Räten 3 ein Maximum von 7000, 8 ein solches von 6500 Mk. Der Landtag wollte nunmehr für alle 11 ein Maximalgehalt von 6800 Mk. festsetzen, nahm aber dann in 2. Lesung die Regierungsvorlage (für alle 7000 Mk.) an.

## B.

### Zeugnisse hervorragender Persönlichkeiten.

---

Aus der bedeutsamen Rede des Fürsten Bismarck an die preussischen Oberlehrer vom 8. April 1895 heben wir folgende Sätze hervor: „Meine Herren, Sie sprachen in der eben verlesenen Ansprache von der Dankbarkeit, die der Lehrerstand mir gegenüber empfinde. Meine Herren, das Gefühl ist ein gegenseitiges. Das ist für mich zum Durchbruch gekommen in der Zeit meiner politischen Arbeit. Hätte ich nicht die Vorarbeit des höheren Lehrstandes in unserer Nation vorgefunden, so glaube ich nicht, dass mein Werk, oder das Werk, an dem ich mitgearbeitet habe, in dem Masse gelungen sein würde. Ihnen hat die Pflege der Imponderabilien obgelegen, ohne deren Vorhandensein in der gebildeten Minorität unseres Volkes die Erfolge, die wir gehabt haben, nicht möglich gewesen sein würden. Die Liebe zum Vaterlande, das Verständnis für politische Situationen, für diese und andere Eigenschaften werden die Keime gelegt in dem Stadium des Menschenlebens, welches Ihrer Pflege vorzugsweise anheimfällt. . . . Wir können bei uns in Deutschland, zunächst in den regierenden Kreisen, unter den Beamten, keine Leute verwenden, die nicht durch Ihre Hände gegangen sind; wir können kein Parlament haben, dessen führende Leute nicht der gebildeten Minderheit der Bevölkerung angehören. Dieselben können über die Führung von Massen ohne eigenes Urteil unter Umständen zum Teil bestimmen, aber die Erziehung des Urwählers liegt nicht in ihrer Hand. Auch im Parlamente gehören die Leiter den gebildeten Klassen an; im Heere wäre unser ganzer Offizierstand ohne unsere wissenschaftliche — mir fällt kein besserer Ausdruck augenblicklich ein — ohne unsere Bildung überhaupt gar nicht möglich. Unser Offizierkorps einschliesslich des Unteroffizierkorps, das sich nach ihm bildet, ist eine unnachahmliche Schöpfung für alle übrigen Nationen. Sie machen es uns darin nicht gleich, und das ist das Produkt unserer gesamten höheren Schulbildung. Auch unsere industriellen Leiter kennen diese Vollkommenheit unserer Industrie, die zuletzt dahin führt, dass es in der ganzen englischen Handelswelt heutzutage als eine Empfehlung gilt, wenn auf einer Ware steht: made in Germany, auch das ist eine Wirkung desjenigen Bildungsstadiums, wie die höheren Schulen es liefern.

Unsere Kaufleute über See, die unsere besten Pioniere sind, würden ebenfalls ohne die deutsche Schulbildung das nicht leisten. Die wirksamste Erhaltung der Wechselwirkung zwischen Gesamtamerika, Nord und